

Strafrecht AT	Täterschaft und Teilnahme	4a
--------------------------	----------------------------------	-----------

§ 28 StGB

Grundsatz: Akzessorietätsprinzip

Die Strafe des Teilnehmers richtet sich nach der des Täters; eine rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung durch einen anderen wird ihm zugerechnet.

Ausnahme 1 („limitierte Akzessorietät“):

Bestrafung nur nach der eigenen Schuld, § 29 StGB

Ausnahme 2 („Akzessorietätslockerungen“):

Besondere persönliche Merkmale, § 28 StGB

Besondere persönliche Merkmale

(= täterbezogen; § 14 I StGB)

z. B.

Schwangerschaft i. S. v. § 218 StGB

Verwandtschaftsverhältnisse i. S. v. § 173 StGB

Gewerbmäßigkeit i. S. v. § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe

Amtsträgereigenschaft i.S.v. §§ 331 f.

Bandenmitgliedschaft i. S. v. § 244 I Nr. 2

Anvertrautsein der fremden beweglichen Sache in § 246 II

Vermögensbetreuungspflicht bei § 266

→ strafbegründend gem. § 28 I (z. B. §§ 331 ff. .)

- > Merkmale, die eigenständige Delikte schaffen, z. B. Amtsträgereigenschaft bei echtem Amtsdelikten
- > Milderung der Strafe bei dem Teilnehmer, der das persönliche Merkmal nicht aufweist → Akzessorietät bleibt bestehen
- > **Strafzumessungsregel** → nach der Schuld prüfen

→ strafschärfend, -mildernd oder ausschließend gem. § 28 II (z. B. § 340)

- > Norm, die besonderes persönliches Merkmal voraussetzt, wird nur auf diejenigen Beteiligten (Teilnehmer oder Täter!) angewendet, bei dem dieses vorliegt
→ Akzessorietät wird durchbrochen.
- > **Tatbestandsverschiebung** → zwischen Tatbestand und Rechtswidrigkeit prüfen.

§ 28 StGB kommt in Klausuren häufig im Zusammenhang mit **§§ 212, 211 StGB** vor. Kommt im Zusammenhang mit einem Mordmerkmal der 1. oder 3. Gruppe und mehreren Beteiligten § 28 in Betracht, muss der/die Klausurbearbeiter/in entscheiden, ob Abs. 1 oder Abs. 2 anzuwenden ist. Dies hängt wiederum davon ab, ob man mit der Rechtsprechung davon ausgeht, § 211 StGB sei ein eigenständiger Tatbestand (→ § 28 I) oder mit der Literatur der Auffassung ist, es handele sich um eine Qualifikation des § 212 (→ § 28 II). Je nachdem, welcher Meinung man folgt, ist auch schon der Prüfungsaufbau entsprechend zu gestalten.